

Käufern rechtes Gewicht und nicht zu viel Zulage gäben, ob sie auch wenige Pfunde willig und ohne die Leute zu drücken, verkauften u. s. w.; sie erhielten Anweisung, sich durch Abschickung unbekannter Leute als Einkäufer darüber zu vergewissern<sup>1)</sup>. Diese Maassregel wurde jedoch erst auf Andringen der Regierung getroffen, deren Kommissar es den Rathsherren ins Gesicht sagte, dass sie nur deshalb gegen die Fleischer so nachsichtig seien, weil sie von ihnen jährlich für etwa 200 Thaler Fleisch geschenkt erhielten<sup>2)</sup>. Damals drohte die Regierung dem Rathe wegen seiner Nachlässigkeit die Polizeiverwaltung ganz abzunehmen und einem staatlichen Polizeimeister zu übertragen<sup>3)</sup>. Wie diese Schwierigkeiten sich bis auf die neueste Zeit fortschleppten, erhellt aus einer Vorstellung des Rathes an die Regierung aus dem Jahre 1842, worin er die Aufhebung der Fleischtaxen und als Gegengewicht die gänzliche Freigabe des Einbringens fremden Fleisches beantragte, weil die Fleischer trotz aller Wachsamkeit die aufgestellten Taxpreise doch fortwährend überschritten und sich gutes Fleisch theurer bezahlen liessen, auch die Vorschriften über die Zulagen und über die Verbindlichkeit, beliebige vom Käufer verlangte Stücke abzulassen, tagtäglich verletzt würden. Nichtsdestoweniger wurden die Fleischtaxen seitens der Regierung durch Landesverordnung erst vom 1. Januar 1860 ab für aufgehoben erklärt<sup>4)</sup>.

Von Alters her waren die Fleischer verpflichtet, alles zum Verkauf bestimmte Vieh im Kuttelhofe<sup>5)</sup> zu schlachten. Doch war ihnen nach der Innungsordnung vom 2. Juli 1544<sup>6)</sup> nachgelassen, das Vieh, welches sie erst spät abends bekamen, im Hause zu schlachten, nur sollte dann ein alter Meister hinzugezogen werden, der es auf seine Tüchtigkeit prüfte.

1) In dieser Weise war der Rath schon früher vorgegangen, vgl. Kämmererechn. 1612: „4 Gr. vor das Gekröse den 20. Febr. Dies Fleisch ist im Jahrmarkt verspeiset, dadurch ein E. Rath erfahren wollen, ob die Fleischer recht Gewicht geben oder nicht.“ 2) In der That pflegten seit längerer Zeit die Fleischer den Rathsmitgliedern zu den drei hohen Festen Geschenke in Gestalt von Schöpskeulen und dergleichen zu machen. 3) C. XVII. 26. 4) C. XXXVI. 33. 5) Vgl. Bd. I S. 24 und Dresdner Anzeiger vom 30. November 1881. 6) C. XXXVI. 35m Bl. 95 flg.